

# RS Vwgh 2001/2/22 2001/07/0018

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 22.02.2001

## Index

001 Verwaltungsrecht allgemein  
23/01 Konkursordnung  
81/01 Wasserrechtsgesetz  
83 Naturschutz Umweltschutz

## Norm

ALSAG 1989 §17;  
AWG 1990 §32;  
KO §1;  
KO §14;  
VwRallg;  
WRG 1959 §30;  
WRG 1959 §31;

## Rechtssatz

Ein Auftrag gemäß §§ 30 und 31 WRG in Verbindung mit § 17 Altlastensanierungsg 1989 stellt keine Begründung zur Sanierung einer Altlast einer bereits im Gesetz näher umschriebenen Verpflichtung der Reinhaltung der Gewässer, sondern (nur) deren Konkretisierung dar. Aus diesem Umstand leitete die Rechtsprechung die Zulässigkeit derartiger Aufträge sogar während des Konkursverfahrens gegen die Masse ab, auch wenn die Kontamination schon vor Konkurseröffnung erfolgt war. Fällt sogar ein während eines Konkursverfahrens ergangener Beseitigungsauftrag nicht unter § 14 KO (hinweis E 23.5.1996,96/07/0071, ergangen zu §32 AWG 1990), so gilt dies umso mehr für einen erst weit nach Abschluss des Konkursverfahrens ergangenen Auftrag.

## Schlagworte

Auslegung Anwendung der Auslegungsmethoden Analogie Schließung von Gesetzeslücken VwRallg3/2/3

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2001:2001070018.X06

## Im RIS seit

12.11.2001

## Zuletzt aktualisiert am

11.05.2010

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)